

- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser, Laugen, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,
- c) anderes auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion oder der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen im Einzelfalle.

## § 312

(1) Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

## § 313

Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden (Betriebsgrenzen) muß das Nachbarwerk gestatten, daß seine Baue, die 200 m oder weniger von den Markscheiden (Betriebsgrenzen) entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werkes aufgetragen werden.

## § 314

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

## 3. Markscheiderische Angaben

## § 315

Baue an Markscheiden (Betriebsgrenzen), an Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeführt werden.

## 4. Vollständigkeit des Grubenbildes

## § 316

(1) Der Werksleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Werksleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

## 5. Markscheidezeichen

## § 317

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder beseitigt noch in ihrer Lage verändert werden.

**Abschnitt XVII.****Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten**

## 1. Beschäftigung der Arbeiter

## a) Allgemeines

## § 318

(1) Mit bergmännischen Arbeiten über und unter Tage dürfen nur Personen beschäftigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes tauglich sind.

(2) Personen mit körperlichen Schäden oder sonstigen Leiden dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

(3) Über 60 Jahre alte Personen, die noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen für den Untertagebetrieb nicht zugelassen werden. Personen, die noch nicht unter Tage beschäftigt waren, müssen in einer vom Werksleiter festgesetzten Zeit mit betriebserfahrenen Bergleuten zusammen arbeiten.

(4) Neu angelegte Personen müssen in mindestens einer Belehrungsschicht mit den Verhältnissen der Grube vertraut gemacht werden.

## b) Häuer

## § 319

Als Häuer darf nur beschäftigt werden, wer als Lehrhäuer tätig war und die Häuerprüfung abgelegt hat.

## c) Arbeitsortbelegung

## § 320

(1) Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen mit einer Person nur dann belegt werden, wenn andere erfahrene Bergleute ständig in Rufweite sind. Dies gilt auch für Reparaturarbeiten in Strecken und Abbauorten.

(2) Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einer Person belegt werden. Ausnahmen kann die Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

## d) Werksfremde Arbeiter

## § 321

Für die Personen, die in Bergwerksbetrieben arbeiten, aber von anderen Betrieben entlohnt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften.

## 2. Gesundheitsschutz

## a) Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubentwicklung

## § 322

Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubentwicklung sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Staubentwicklung zu treffen. Es kommen insbesondere die Anwendung von Staubmasken, die Niederschlagung des Staubes durch Wasser und die Staubabsaugung in Betracht. Besondere Anordnungen der Arbeitsschutzinspektion sind zu beachten.

## b) Schutz gegen Nässe

## § 323

(1) An den Füllrörtern von Schächten sind, wenn notwendig, Schutzvorrichtungen gegen das Tropfen von Wasser und Laugen anzubringen.

(2) Wasser- und Laugenröschen in Hauptstrecken sind laufend zu säubern und mit Brettern abzudecken. Die Aufsichtspersonen, die für den Zustand der Grubenbaue verantwortlich sind, haben für die Instandhaltung und Säuberung der Röschen zu sorgen.

## c) Dusch- und Waschräume

## § 324

(1) In Dusch- und Waschräumen müssen von fließendem Kalt- und Warmwasser stets ausreichende Mengen vorhanden sein. Die Verwendung von Grubenwasser ist von der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig.